

Textteil von Bebauungsplan Nr. 012 Süd I

- 1) Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 Bau.N.VO. sind nicht zulässig.
- 2) Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Ziffer 1 Bau.N.VO. sind allgemein zulässig. Nicht zulässig sind Ausnahmen gem. Ziffer 2.
- 3) Im Misch- und Gewerbegebiet sind Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie am Schöntalweg bis 0,80m Höhe zulässig.
Im Gewerbegebiet sind entlang der vorderen Baugrenze sowie der seitlichen und rückwertigen Straßenbegrenzungslinie Abgrenzungen bis 2,00m Gesamthöhe zulässig.
- 4) Garagenabrampungen auf Vorgartengrund sind nicht zulässig.
- 5) FL* Im Gewerbegebiet sind statt des Flachdaches auch andere Dachformen bis 20° Neigung zulässig.
- 6) An den Gebäudefronten des angrenzenden Mischgebietes darf die Lärmbelastung tags 60 dB (A) und nachts (22⁰⁰ Uhr bis 7⁰⁰ Uhr) 45 dB (A) nicht überschreiten.